

SATZUNG

der

Bildungsakademie der Österreichischen Versicherungswirtschaft

§ 1 NAME, SITZ, TÄTIGKEITSBEREICH, GESCHÄFTSJAHR

- (1) Der Verein führt den Namen "Bildungsakademie der Österreichischen Versicherungswirtschaft", in Kurzform "BÖV" sowie die englische Bezeichnung "Austrian Institute for Professional Insurance Education".
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien.
- (3) Er erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Bundesgebiet.
- (4) Die Errichtung von Landesstellen, die Gründung von regionalen und überregionalen Institutionen, Vereinen usw., die eine vergleichbare Zielsetzung haben, ist möglich.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (6) Bei den in dieser Satzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen (z.B. Präsident, Vizepräsident) gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

§ 2 VEREINSZWECK

Der Verein ist eine Einrichtung der Versicherungswirtschaft; seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Der Zweck des Vereins ist

- die Aus- und Weiterbildung der in der österreichischen Versicherungswirtschaft tätigen Menschen,
- die Umschulung Erwachsener, die nach anderweitiger Berufsausbildung erst in späteren Lebensjahren in der Versicherungswirtschaft tätig werden möchten,
- die Ausbildung von Fachleuten, die in der Wirtschaft und im Bildungswesen mit Versicherungsfragen befasst sind,

um durch ein hohes Ausbildungsniveau die Dienstleistung der Versicherungswirtschaft zu fördern, das berufliche Fortkommen der in diesem Wirtschaftszweig Tätigen zu unterstützen und das Ansehen der Versicherungswirtschaft und seiner Mitarbeiter zu wahren.

§ 3 VERWIRKLICHUNG DES VEREINSZWECKES

Der beabsichtigte Vereinszweck soll verwirklicht werden durch

(1) organisatorische Maßnahmen

in Form der Zusammenarbeit mit allen in der Versicherungswirtschaft tätigen Unternehmen, Institutionen und Persönlichkeiten, mit der Gesellschaft für Versicherungsfachwissen, mit dem Verband der akademisch geprüften Versicherungskaufleute, mit der Fachgewerkschaft, mit Behörden und öffentlichen Stellen auf allen Ebenen, mit Kammern und Interessensvertretungen, mit den Sozialversicherungsträgern, mit dem Geld- und Kreditsektor, mit den öffentlichen und privaten, österreichischen und ausländischen Universitäten, Schulen und Bildungseinrichtungen, mit österreichischen und ausländischen Institutionen mit vergleichbarer Zielsetzung soll ein anspruchsvolles, praxisgerechtes, mehrstufiges, flexibles und teilweise dezentrales Berufsausbildungssystem entwickelt und laufend angepasst werden, das komplementär zu den Ausbildungsleistungen des Schulwesens und der unternehmensinternen Bildungseinrichtungen eine effiziente und kostengünstige Aus- und Weiterbildungsmöglichkeit für Berufsanfänger und Fachkräfte aller Stufen bereitstellt.

(2) Aktivitäten

- Veranstaltung weiterführender Lehrveranstaltungen, Kurse auch Fernkurse, Seminare, Arbeitskreise, Vorträge usw. mit dem Ziel, standardisierte weiterführende Ausbildungsstufen etwa nach bewährten ausländischen Vorbildern einzurichten und den erfolgreichen Besuch der weiteren Ausbildungsstufen mit einer entsprechenden Qualifikation (Diplom, Zertifikat u.ä.) zu dokumentieren,
- Weiterentwicklung und Koordination auf Universitätsniveau bestehender Bildungsaktivitäten mit dem Ziel eines standardisierten Universitätsdiploms mit vergleichbarer europäischer Wertigkeit,
- Abhaltung von und Beteiligung an anlass- und verwendungsbezogenen Lehrveranstaltungen aller Art,
- Erstellung von Ausbildungsunterlagen und Studienbehelfen,
- Unterstützung und Beratung der Schulbehörden und Schulen bei der Gestaltung des versicherungswirtschaftlichen Fachunterrichtes,
- Aktivitäten und Maßnahmen aller Art, die geeignet sind, den Vereinszweck zu verwirklichen.

(3) Aufbringung ausreichender finanzieller Mittel, wie

- Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge,
- Erträgnisse aus Veranstaltungen, aus der Verlagstätigkeit und für sonstige entgeltliche Leistungen,
- Subventionen aus öffentlichen Mitteln,
- Spenden und sonstige Zuwendungen.

Allfällige Überschüsse dürfen nur zu Zwecken des Vereines verwendet werden. Ausschüttungen an die Mitglieder sind ausgeschlossen. Mitglieder bzw. deren Delegierte dürfen auch keine sonstigen Zuwendungen erhalten, soweit dies nicht im Rahmen einer Verwendung der Mittel nach der Satzung oder als Auslagen geschieht.

§ 4 ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, außerordentliche, korrespondierende und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder können die Mitglieder des Verbandes der Versicherungsunternehmen Österreichs und der Verband der Versicherungsunternehmen sowie je 2 Vertreter der Fachgewerkschaft und des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten, weiters je 2 Vertreter des Bundesgremiums der Versicherungsagenten sowie je 2 Vertreter des Fachverbandes der Versicherungsunternehmen und des Bundesministeriums für Bildung und Frauen und des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft sein.

Die Vertreter werden von der jeweils entsendenden Organisation nominiert.

Es liegt im Interesse der Versicherungswirtschaft Österreichs, dass alle Mitgliedsunternehmen des Verbandes der Versicherungsunternehmen Österreichs Mitglieder der Bildungsakademie sind.

- (3) Außerordentliche Mitglieder sind solche natürlichen und juristischen Personen, die die Ziele des Vereines in besonderem Maße unterstützen.
- (4) Korrespondierende Mitglieder sind natürliche Personen, die die Ziele des Vereines insbesondere im wissenschaftlichen und pädagogischen Bereich in besonderem Maße unterstützen, ohne am Vereinsgeschehen unmittelbar teilzunehmen.
- (5) Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich um die Ziele und die Entwicklung der Bildungsakademie überragend und beispielgebend verdient gemacht haben.
- (6) Juristische Personen haben sich durch schriftlich bevollmächtigte Delegierte vertreten zu lassen.

§ 5 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Über die Aufnahme von ordentlichen, außerordentlichen und korrespondierenden Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§ 6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.

- (2) Darüber hinaus erlischt die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitgliedes, das Vertreter einer der in § 4 Abs. 2 genannten Organisation ist, dann, wenn die betreffende Organisation die Nominierung dieses Mitgliedes zum Vertreter in der Bildungsakademie widerruft oder einen neuen Vertreter nominiert.
- (3) Der Austritt kann nur mit 31.12. jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 2 Monate vorher mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
- (4) Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz dreimaliger Mahnung länger als 6 Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- (5) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.
- (6) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
 - Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch ihre schriftlich bevollmächtigten Delegierten aus; gleiches gilt für das aktive und passive Wahlrecht.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinssatzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und des Mitgliedsbeitrages in der von der Generalversammlung jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8 VEREINSORGANE

- (1) Vereinsorgane sind:
 - die Generalversammlung
 - der Vorstand
 - die Rechnungsprüfer
 - Ausschüsse
 - das Schiedsgericht
- (2) Die Vereinsfunktionäre üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Ausgenommen sind die Mitarbeiter der Geschäftsführung, soweit diese aufgrund eines Werkoder Dienstvertrages tätig werden.

§ 9 GENERALVERSAMMLUNG

- (1) Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Willensbildung des Vereines.
- (2) Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt.
- (3) Auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag mindestens eines Zehntels der ordentlichen Mitglieder ist eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen. Für sie gelten sinngemäß die Bestimmungen über die ordentliche Generalversammlung.
- (4) Zu den ordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens drei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten.
- (5) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 14 Tage vor dem Termin der Generalversammlung bei der Geschäftsführung, zu Handen des Präsidenten, schriftlich einzureichen.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt.
 - Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen schriftlich bevollmächtigten Delegierten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig, jedoch darf ein Mitglied nicht mehr als drei Stimmen auf sich vereinen.
- (7) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig ist.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Für Beschlüsse, mit denen die Satzung des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll und für die Wahl von Ehrenmitgliedern ist jedoch eine qualifizierte Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Gültige Beschlüsse ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10 AUFGABENKREIS DER GENERALVERSAMMLUNG

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 1. Die Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie die Entlastung des Vorstandes;
- 2. Beschlussfassung über den Voranschlag;
- 3. Die Wahl und die Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;

- 4. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder.
- 5. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- 6. Entscheidung über Berufung gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft;
- 7. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und freiwillige Auflösung des Vereines;
- 8. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen;
- 9. Genehmigung der Geschäftsordnung für den Vorstand;

§ 11 VORSTAND

- (1) Der Vorstand besteht aus 12 Vorstandsmitgliedern. Davon sind 8 über Vorschlag des Versicherungsverbandes, eines über Vorschlag der Fachgewerkschaft, eines über Vorschlag des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten, eines über Vorschlag des Bundesgremiums der Versicherungsagenten und eines über Vorschlag des Fachverbandes der Versicherungsunternehmen zu wählen.
- (2) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt jeweils für eine Funktionsdauer von drei Jahren. Die Wiederwahl ist möglich.
 - Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.
- (3) Der Vorstand wählt aus den Vorstandsmitgliedern, die vom Versicherungsverband benannt werden, den Präsidenten (Vorsitzenden) und den Vizepräsidenten (Vorsitzenden Stellvertreter). Den Präsidenten vertritt der Vizepräsident. Bei dessen Verhinderung vertritt ein vom Präsidenten zu bestimmendes Vorstandsmitglied den Präsidenten.
- (4) Ein Vorstandsmitglied kann ein anderes Vorstandsmitglied bevollmächtigen, es zu vertreten, doch darf kein Vorstandsmitglied mehr als drei Stimmen auf sich vereinen.
- (5) Organisationen, die gemäß § 11 Abs. 1 das Recht haben, lediglich ein Vorstandsmitglied vorzuschlagen, sind im Falle dessen Verhinderung berechtigt, einen schriftlich bevollmächtigten Vertreter in die Sitzung des Vorstandes zu entsenden.
 - Scheidet ein solches Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, so kann die betreffende Organisation eine andere Person vorschlagen, die dem Vorstand für die restliche Funktionsdauer des Ausgeschiedenen kooptiert wird und im Vorstand stimmberechtigt ist. Die nächste Generalversammlung entscheidet durch Beschluss über diese Kooptierung.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und unter Mitzählung der Bevollmächtigungen mindestens 8 Vorstandsmitglieder, darunter der Präsident oder Vizepräsident, anwesend oder vertreten sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Den Vorsitz führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident.

- (7) Über Anträge im Dringlichkeitsfall kann die Beschlussfassung auch im Wege einer schriftlichen Abstimmung, per Telefax oder per E-Mail mit der Maßgabe erfolgen, dass der zur Abstimmung gebrachte Antrag als angenommen gilt, wenn ihm zwei Drittel der Vorstandsmitglieder ohne jede Einschränkung zugestimmt haben. Nichtäußerung gilt hierbei als Ablehnung.
- (8) Der Präsident hat die Sitzung des Vorstandes durch die Geschäftsführung grundsätzlich zwei Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
 - Eine Vorstandssitzung ist binnen zwei Wochen einzuberufen, falls dies wenigstens von der Hälfte der Vorstandsmitglieder unter Angabe der Tagesordnung verlangt wird.
- (9) Der Vorstand leitet den Verein; er beschließt seine Geschäftsordnung selbst. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Dem Vorstand obliegt insbesondere:

- 1. Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Tätigkeitsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- 2. Vorbereitung der Generalversammlung;
- 3. Verwaltung des Vereinsvermögens;
- 4. Aufnahme, Ausschluss und Streichung von ordentlichen und außerordentlichen sowie die Aufnahme und der Ausschluss von korrespondierenden Vereinsmitgliedern. Ferner der Antrag auf Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Antrag auf Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft an die Generalversammlung;
- 5. Die Bestellung der Geschäftsführung und die Erlassung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;
- 6. Die Einsetzung von Ausschüssen gem. § 14 Abs. 1 und die Berufung der Ausschussmitglieder gem. § 14 Abs.3.

§ 12 RECHNUNGSPRÜFER

- (1) Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von drei Jahren zwei Rechnungsprüfer und zwei Ersatzprüfer, die in keiner anderen Vereinsfunktion tätig sein dürfen.
 - Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 2 sinngemäß.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die Prüfung der geldlichen Gebarung des Vereines, insbesondere die Überprüfung des Jahresabschlusses und der Vorschlag an die Generalversammlung zur Entlastung des Vorstandes in finanzieller Hinsicht.
- (3) Zur Durchführung der Überprüfung im Einzelnen können sich die Rechnungsprüfer eines gerichtlich beeideten Buchsachverständigen (Wirtschaftsprüfers) bedienen, der vom Vorstand im Einvernehmen mit den Rechnungsprüfern bestellt wird. Über das Ergebnis der Prüfung hat der Buchsachverständige den Rechnungsprüfern und dem Vorstand schriftlich Bericht zu erstatten.

(4) Die Rechnungsprüfer haben über die erfolgte Prüfung der Gebarung und des Jahresabschlusses sowie über ihren Entlastungsvorschlag mindestens zwei Wochen vor der Generalversammlung dem Vorstand zu berichten.

§ 13 GESCHÄFTSFÜHRUNG

- (1) Zur Durchführung der Aufgaben der Bildungsakademie kann vom Vorstand auf unbestimmte Zeit eine Geschäftsführung bestellt werden. Der Tätigkeitsbereich der Geschäftsführung ist, sofern diese bestellt wird, durch eine Geschäftsordnung festzulegen. Bei der Durchführung der durch die Geschäftsordnung festgelegten Aufgaben hat die Geschäftsführung die vom Vorstand erlassenen Weisungen und Richtlinien zu befolgen.
- (2) Zum Zwecke der Leitung der Geschäftsführung kann ein Geschäftsführer bestimmt werden.
- (3) Dieser hat das Recht und die Pflicht, an den Organsitzungen teilzunehmen.

§ 14 AUSSCHÜSSE

- (1) Zur Vorbereitung, Beratung oder Durchführung bestimmter Vereinsangelegenheiten können vom Vorstand unter seiner Verantwortung Ausschüsse (Arbeitskreise) eingesetzt werden.
- (2) Diese Ausschüsse (Arbeitskreise) können aus dem Kreis der BÖV-Mitglieder und Vorstandsmitglieder unter Hinzuziehung fachkundiger oder interessierter Persönlichkeiten nach Zweckmäßigkeit gebildet werden.

Die Ausschuss-Mitglieder sowie der Vorsitzende werden vom Vorstand berufen. Der Vorsitzende muss ein Vorstandsmitglied sein.

Die Mitglieder der Arbeitskreise sollen von den Mitgliedern der Ausschüsse nach schriftlicher Nominierung durch die BÖV-Mitglieder - berufen werden. Der Vorsitzende der Arbeitskreise muss jeweils ein Mitglied des Ausschusses sein.

Die Zusammensetzung der Ausschuss-Mitglieder ist der Generalversammlung zur Kenntnis zu bringen.

Jedem Ausschuss (Arbeitskreis) gehört der Geschäftsführer, sofern ein solcher bestimmt ist (§ 13, Abs. 2), als ständiges Mitglied mit Sitz und Stimme an.

(3) Der Präsident kann, wenn erforderlich, Mitglieder von Ausschüssen (Arbeitskreisen) zur Behandlung der ihre Arbeit betreffenden Gegenstände den Vorstandssitzungen beiziehen.

§ 15 SCHIEDSGERICHT

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen, wobei jene Mitglieder, die juristische Personen sind, durch ihre schriftlich bevollmächtigten Delegierten vertreten werden. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind endgültig.

§ 16 VERTRETUNG; ZEICHNUNGSBERECHTIGUNG

- (1) Der Verein wird nach außen durch den Präsidenten vertreten. Im Verhinderungsfall erfolgt die Vertretung durch den Stellvertreter oder das vom Präsidenten mit der Vertretung beauftragte Vorstandsmitglied.
- (2) Schriftstücke (Urkunden), insbesondere solche, durch die der Verein verpflichtet wird, sind vom Präsidenten und seinem Stellvertreter oder vom Präsidenten und einem anderen oder vom Präsidenten im Fall seiner Verhinderung seinem Stellvertreter und einem Mitglied der Geschäftsführung zu fertigen.
- (3) Der Vorstand kann Mitgliedern der Geschäftsführung Vertretungsbefugnis sowie Zeichnungsberechtigung für bestimmte Arten von Willenserklärungen und Schriftstücken schriftlich erteilen.

§ 17 AUFLÖSUNG DES VEREINES

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in der Generalversammlung mit dem hiefür vorgesehenen Quorum beschlossen werden. Das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen ist dem Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs zu übertragen, wobei die Generalversammlung eine besondere Zweckwidmung, die mit den Zielen der Bildungsakademie übereinstimmen muss, festlegen kann.
- (2) Die Liquidierung des Vereines wird im Falle der freiwilligen Auflösung vom letzten Vorstand durchgeführt.

§ 18 INKRAFTTRETEN

Die in der Generalversammlung vom 19. Dezember 2017 beschlossenen Änderungen treten mit Genehmigung durch die Vereinsbehörde in Kraft.